

## **Medizinisches Berufsgeheimnis im Gefängnisbereich: Die NEK empfiehlt einstimmig die Beibehaltung des heutigen Systems mit Meldemöglichkeit**

Die Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK) veröffentlicht heute ihre Stellungnahme mit dem Titel «Über die Meldepflicht im Gefängnisbereich für Informationen, die dem medizinischen Berufsgeheimnis unterstehen» (Nr. 23/2013). **Die NEK empfiehlt einstimmig, das heutige System, das eine Meldemöglichkeit vorsieht, beizubehalten.** Eine Meldepflicht erleichtert die Beurteilung der Gefährlichkeit nicht und stellt somit kein Instrument dar, um die Sicherheit der Bevölkerung zu verbessern. Eine solche Pflicht kann im Gegenteil die Sicherheit gefährden, da inhaftierte Personen, die ihre Strafe verbüsst haben, in die Gesellschaft zurückkehren, ohne eine – vor allem im psychischen Bereich – angemessene Behandlung erhalten zu haben. Eine Meldepflicht würde zudem die Ärztinnen und Ärzte tendenziell davon abhalten, für inhaftierte Personen tätig zu sein. Sie würde auch einen schwerwiegenden Eingriff in die Privatsphäre der inhaftierten Personen darstellen und den international anerkannten ethischen Grundsätzen zuwiderlaufen. Die NEK stützt ihre Erwägungen auf folgende Argumente, die gegen die Meldepflicht sprechen:

- Das heutige System sieht bereits vor, die Gesundheitsfachleute unter bestimmten Umständen vom medizinischen Berufsgeheimnis zu entbinden – namentlich wenn überwiegende Interessen, die über dem Berufsgeheimnis stehen, gewahrt werden müssen oder in Notfällen.
- Die angestrebten Änderungen verwechseln oder vermischen Betreuung und Begutachtung, obwohl die Betreuungstätigkeiten (Prävention, Diagnose, Behandlung) strikt von der medizinischen Begutachtung zu unterscheiden sind. Eine klare Trennung dieser beiden Tätigkeiten ermöglicht es, die Eigenheiten der beiden Aufgaben zu wahren.
- Die Meldepflicht schadet den Interessen der Allgemeinheit, denn die Gesundheit im Strafvollzug dient ebenfalls dem Schutz der Allgemeinheit, indem u.a. die Rückfallgefahr gemindert wird.
- Vertraulichkeit ist für den Aufbau einer therapeutischen Beziehung unabdingbar. Das Vertrauen steht im Zentrum dieser Beziehung und ihrer Wirksamkeit.
- Die Meldepflicht verstösst gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Gleichwertigkeit, da die Gesundheitsleistungen für inhaftierte Personen mit jenen für die übrige Bevölkerung vergleichbar sein müssen. Die Meldepflicht steht somit in Widerspruch zu den ethischen und berufsethischen Grundsätzen der Gesundheitsberufe.
- Die angestrebten Änderungen verlagern die Frage nach der Sachdienlichkeit von Information, statt sie zu lösen.
- Die Meldepflicht ist ungerechtfertigterweise auf nur eine Berufsgruppe ausgerichtet, obwohl die Gesundheitsfachleute nicht die einzigen sind, die über wichtige Informationen verfügen.
- Die angestrebten Änderungen könnten die Gesundheitsfachleute von einer medizinischen Tätigkeit im Gefängnis abschrecken, da das Gesundheitspersonal das Gefühl hätte, eine Medizin zweiter Klasse mit geringeren ethischen Anforderungen auszuüben.

Für weitere Informationen:

Dr. Bertrand Kiefer, 078 765 53 57 Prof. Dr. Samia Hurst, 079 4743146 Prof. Dr. Valérie Junod, 078 696 64 94

*Die Stellungnahme kann ab sofort unter [www.nek-cne.ch](http://www.nek-cne.ch) => Publikationen abgerufen werden.*